IMT Nuremberg Archives

H – 2650

International Court of Justice

H2650 - 0002

KOMMISSION I.

Vorsitz: Mr. Taylor

Ankl.: Mr. Monneray, Lt. Comm. Harris

Verteidiger: Dr. Merkel

Vorlage von Affidavits

Organisation: Gestapo.

VORSITZENDER: George R. Taylor:

(Die Kommission tritt um 10 Uhr zusammen)

DR. MERKEL: Als ersten Komplex wuerde ich die franzoesische Anklage nehmen und zwar zur Unterstuetzung, Ergaenzung und Untermauerung der Aussagen des Zeugen Dr. Knochen. Ich habe hier als erstes eine eidesstattliche Versicherung des Dr. Laube. Er war bei der Militaerverwaltung in Frankreich und beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Paris Oberverwaltungsrat. Diese eidesstattliche Versicherung vom 8. Juni 1946 bezieht sich in erster Linie auf die Behandlung der Judenangelegenheiten in Frankreich. Ich wuerde nicht die ganze eidesstattliche Versicherung vorlesen, sondern lediglich einige Teile daraus, und zwar sagt Dr. Laube am Anfang:

"Aus meiner Taetigkeit bei der Militaerverwaltung in Frankreich und beim Oberbefehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris weiss ich, dass die Judenangelegenheiten in Frankreich von einem Sonderkommando bearbeitet wurden, das seit 1940 unter der Leitung Danneckers stand. Dieses Kommando verhandelte mit den deutschen und franzoesischen Dienststellen immer unmittelbar. Es war zwar formell organisatorisch den BdS angegliedert, seine Taetigkeit hatte jedoch keine sachliche Verbindung zu den Sachgebieten der Abteilungen des BdS. Dies ging auch daraus hervor, dass weder Dannecker selbst, noch ein Vertreter dieses Kommandos an den laufenden regelmaessigen Dienstbesprechungen des BdS teilnahm."

Ich lasse jetzt einen Satz aus und lese weiter:

"Er hat auch nie irgendwelche Weisungen, Befehle oder Anordnungen vom BdS erhalten oder umgekehrt an diesen oder seine nachgeordneten Dienststellen erteilt.

Dann weiter unten:

"Die in Frankreich vorhandenen Judenlager waren von der franzoesischen Regierung eingerichtet worden, wurden von franzoesischen Dienststellen verwaltet und von franzoesischen Polizeikraeften bewacht. An Transporten von Juden in die Lager od-

H2650 - 0003

aus den Lagern nach Deutschland nahmen Angehoerige der Dienststellen der deutschen Sicherheitspolizei oder des SD in Frankreich nicht teil."

MR. MONNERAY: Es waere vielleicht besser, wenn Abschnitt fuer Abschnitt uebersetzt wuerde, damit wie die Dinge diskutieren koennen.

DR. MERKEL: Ja.

LT. COMM. HARRIS: Wenn ich richtig verstanden habe, soll es doch so gemacht werden, dass die Verteidigung nicht ihr besonders genehme Abschnitte des Dokuments ins Protokoll liest, sondern nur Inhaltsangaben gibt des ganzen Dokuments die dann dem Tribunal zusammen mit dem Dokument vorgelegt werden.

DR. MERKEL: Selbstverstaendlich. Mir ist es lieber, ich kann eine kurze Zusammenfassung geben. Ich dachte nur, wenn bestimmte eidesstattliche Versicherungen nicht von vorneherein in ihrer Gesamtheit vorgelegt werden sollen, dass da gewisse Auszuege in das Protokoll gelesen werden sollen und das uebersetzte Dokument dann als Anlage zum Protokoll genommen wird. Ich bin mir noch nicht ganz im Klaren, wie das Verfahren vor sich gehen soll.

MR. TAYLOR: Dr. Merkel, sind das Ihre kurzen Inhaltsangaben?

DR. MERKEL: Jawohl, aber nur in kurzen Saetzen, weil ich erst gestern aber erfahren habe, dass es in dieser Form gemacht werden soll. Ich habe es gester abend noch zusammengestellt. Aber das Schriftstueck enthält nur in wenigen Stichworten das, was die eidesstattliche Versicherung sagt. Man kann das natuerlich als Grundlage der Zusammenfassung nehmen, aber ich muesste dazu natuerlich noch einige Erklaerungen geben.

LT. COMM. HARRIS: Ich glaube, wenn ich recht verstanden habe, dass der Verteidiger verlangen kann, dass gewisse Dokumente, die besonders wichtig sind, im Ganzen ueberreicht werden, und dass der Beauftragte das auch in einzelnen Faellen in Aussicht gestellt hat.

DR. MERKEL: Besteht auch die Moeglichkeit, nur Teile einer eidesstattliche Versicherung uebersetzen zu lassen? Ich habe das gemacht im Interesse der Ersparnis.

MR. TAYLOR: Ich glaube, nach den Regeln wuerde die Verteidigung eventuell berechtigt sein, einen Teil uebersetzen zu lassen.

DR. MERKEL: Ich habe an sich keine Bedenken gehabt, ich habe nur gedacht, es waere zweckmaessig. Ich habe verschiedene eidesstattliche Versicherungen,

H2650 - 0004

von denen ich von vorneherein sage, dass sie ganz uebersetzt werden sollen, und verschiedene, die lang sind und die ich fuer nicht so wichtig halte, von denen ich nur einen Teil ins Protokoll verlesen und dann zum Teil uebersetzen lassen moechte. Ich bin mir noch nicht ganz klar, wie das Verfahren gemacht werden soll. Es ist noch etwas Neues.

MR. TAYLOR: Wenn ich richtig verstanden habe, so ist gestern darueber ein Protokoll ergangen. Ich weiss es nicht bestimmt, ich war nicht da. Es ist nur ganz kurz, in zwei Abschnitten war es schon fertig.

MR. MONNERAY: Es waere moeglich, dass die Verteidigung einen Teil der Dokumente liest und dass, wenn es nachher die Anklage verlangt, auch andere Teile des Dokuments verlesen werden. Das ist allerdings nur moeglich, wenn die Anklage deutsch spricht und wenn das Dokument nicht zu lang ist; denn sonst wuerde die Sache zu schwer. In anderen Faellen wuerde es moeglich sein, eine ganz kurze Inhaltsangabe zu machen.

DR. MERKEL: Was versteht der Anklaeger unter einer langen Erklaerung? Wuer diese eidesstattliche Erklaerung von Dr. Laube schon als lang angesehen?

DR. MONNERAY: Vielleicht wuerde es fuer die Verteidigung moeglich sein, der Anklage eine Erklaerung ueber die Hauptpunkte zu geben und dann nur ein paar Abschnitte zu lesen als eine Art Ergaenzung.

DR. MERKEL: Durch diese eidesstattliche Versicherung von Dr. Laube, Gestapo 1, vom 8. Juni 1946 moechte ich beweisen: Erstens, die Judenangelegenheiten, besonders die Judenevakuierung und die Erfassung der Juden in Frankreich wurden von einem Sonderkommando unter der Leitung Danneckers bearbeitet. Dieses Kommando erhielt keine Weisungen, Befehle oder Anordnungen vom BdS oder konnte von sich aus solche an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei erteilen. Die Judenlager waren von der franzoesischen Regierung eingerichtet worden. An Judentransporten war die deutsche Sicherheitspolizei nicht beteiligt. An Lagern waren in Frankreich vorhanden; Erstens die Zivilinternierungslager zur Unterbringung von Zivilpersonen, zweitens die Polizeihaftlager, drittens die Wehrmachtshaftanstalten. Ergaenzen will ich das dahin, dass alle drei Haftanstalten vom Wehrmachtsbefehlshaber geleitet und verwaltet wurden.

Das ist der kurze Inhalt dieser eidesstattlichen Erklaerung.

MR. MONNERAY: Ich erhebe Einwaende gegen diese Affidavit aus verschiedenen Gruenden. Einmal ist das ganze Dokument kumulativ. Die Stellung von Dannecker

H2650 - 0005

gegenueber der Sicherheitspolizei in Frankreich wurde bereits sehr eingehend diskutiert im Verhoer und Kreuzverhoer von Dr. Knochen. Dasselbe ist der Fall betreffs der Evakuierung und Deportierung von Juden aus Frankreich. Die ganze Sache wurde schon verschiedene Male laengere Zeit diskutiert und ueber diese Punkte wurde bereits Dr. Knochen verhoert und ins Kreuzverhoer genommen. Was die verschiedenen Lager fuer Zivilpersonen und Juden in Frankreich anbetrifft, so auch das schon sehr haeufig beim Verhoer von Dr. Knochen diskutiert worden. Laube kann ueber diese Sachen doch nur weniger Aussagen machen wie Dr. Knochen selber und deshalb ist das nur noch eine Art Erhaertung der Aussagen von Dr. Knochen. Ich sehe darin nur eine Wiederholung der Dokumente. Dr. Laube war der Chef einer Abteilung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei, waehrend Dr. Knochen der Chef der ganzen Organisation war und deshalb viel besser darueber Bescheid weiss und aussagen kann. Wir haben auch Dr. Best gehabt, der Chef der gleichgeschalteten Organisation in der Militaerverwaltung war. Deshalb sage ich dass dieses ganze Dokument kumulativ ist und dass ein Teil der Aussagen in dem Dokument nur den Aussagen entspricht, die schon vor der Kommission gemacht worden sind.

MR. TAYLOR: Wieviele Affidavits haben Sie im Ganzen?

DR. MERKEL: Heute habe ich vorbereitet 25 oder 26 Stueck. Im Ganzen werde ich an Einzelaffidavits etwa 60 bis 70 vorlegen zu duerfen bitten.

MR. MONNERAY: Ich moechte noch ein anderes Argument vorbringen dafuer, dass dieses Affidavit einen Ersatz fuer die Zeugenaussagen darstellt. Ich glaube, wenn Dr. Laube hierher gekommen waere, dann haetten wir Einwand erhoben gegen seine Antworten, weil seine Antworten und Aussagen kumulativ waeren.

DR. MERKEL: Es ist selbstverstaendlich, dass ich den Dr. Laube nicht als Zeugen hier beantragt haette, weil er als Zeuge wohl unter den Begriff des kumulativen Beweisvorbringens gefallen waere. Aber bei den vielen Besprechungen, die wir ueber diesen Fall mit Herrn Oberst Neave und den Beauftragten hatten, ist doch ausdruecklich folgendes erklaert worden: Dass gerade mit Ruecksicht auf die Besonderheit der Anklage gegen die Organisationen der Begriff des kumulativen Beweisvorbringens ganz anders gewertet werden muss, wie bei den Beweisvorbringen der Einzelangeklagten. Es wurde dabei ausdruecklich zugesichert und vereinbart, dass Beweismittel zur Unterstuetzung und zur Untermauerung von Zeugaussagen vorgebracht werden koennen in der Form dieser eidesstattlichen Ver-

H2650 - 0006

sicherungen. Dies muesse insbesondere dann gelten, wenn in die Glaubwuerdigkeit des Zeugen irgendwelche Zweifel durch die Anklage gelegt worden sind. Ich fasse den Begriff des Kumulativen noch folgendermassen auf: Ich kann nur dann einen weiteren Beweis ueber ein und dasselbe Beweisthema nicht bringen, wenn nach Ueberzeugung des Gerichts und der Anklage der Beweis bereits gefuehrt ist. Sonst wuerde ja folgender Fall eintreten: Ich vernehme z.B. Dr. Knochen ueber die Verhaeltnisse in Frankreich. Im Kreuzverhoer oder durch irgendwelche Momente entsteht eine Erschuetterung der Glaubwuerdigkeit des Zeugen, das Gericht misst der Aussage des Zeugen keine Bedeutung bei und glaubt ihm nicht. Wenn ich nun ein weiteres Beweismittel nicht anbiete oder ein weiterer Beweis von mir nicht erbracht wird, koennte das Gericht die Tatsachen als nicht bewiesen ansehen, weil der einzige vernommene Zeuge unglaubhaft war und weitere Zeugen mit Ruecksicht auf das angebliche kumulative Vorbringen mir nicht genehmigt worden sind.

MR. TAYLOR: Vielleicht hat die Anklage nicht mit dem Punkt gerechnet, dass Teil der Aussagen oder Affidavits kumulativ sind und dass, sagen wir einmal, Verteidigung 10 bis 15 Affidavits erlaubt sind, die kumulativ sind, die aber allerdings Punkte besprechen muessen, die mit der Verteidigung etwas zu tun haben, das heisst also, die auch erheblichsein muessen.

DR. MERKEL: Jawohl, ich habe deswegen ja auch gerade nur einige wenige Punkte aus der Aussage von Dr. Knochen, die drei Tage gedauert hat, herausgenommen, um dadurch erstens diese Punkte nochmals unter Beweis zu stellen und zweitens auch die Glaubwuerdigkeit des Zeugen fuer die uebrigen Punkte, die er bekundet hat, ebenfalls zu untermauern. Jedenfalls war ich der Ueberzeugung, dass nach den bisherigen Besprechungen ueber die Vorlage von eidesstattlichen Erklaerungen zur Unterstuetzung von Zeugenaussagen solche Versicherungen vorgelegt werden koennen, und dann muessen diese natuerlich notwendigerweise dasselbe sagen, was der Zeuge sagt. Sonst waere es ja keine Unterstuetzung, wenn sich diese Aussagen auf andere Gebiete beziehen wuerden.

MR. TAYLOR: Ich glaube, die Kommission macht jetzt 5 oder 10 Minuten Pause. Ich moechte mich persoenlich ueber den Sachverhalt vergewissern.

(Die Kommission vertagt sich auf 10 Minuten).

MR. TAYLOR: (Zu Dr. Merkel): Nach dem Befehl vom 5. Juli muessen Sie dem Gericht eine Inhaltsangabe von einem Affidavit oder einer Gruppe von Affidavits vorlegen, und diese Inhaltsangabe, die sehr wahrscheinlich kumulativ sein wird

H2650 - 0007

muss allerdings fuer die Verteidigung erheblich sein. Diese Inhaltsangaben, die hier vorgelesen werden, werden selbstverstaendlich kumulativ sein und koennen die Aussagen der verschiedenen Zeugen bekraeftigen. Allerdings steht es der Anklage offen, Einwendungen gegen diese Affidavits zu erheben.

DR. MERKEL: Ich lege jedenfalls dieses Dokument I vor und bitte um die Entscheidung des Gerichtes, ob es zugelassen wird oder nicht.

Als naechstes lege ich vor, Gestapo Nr. II, die eidesstattliche Versicherung des Wilhelm Huelf. Sie betrifft die Verhaeltnisse des Sicherheitspolizeikommandos Dijon in Frankreich.

MR. TAYLOR: Hat die Anklage einen Einwand gegen das Dokument Nr. I?

MR. MONNERAY: Ich glaube, dass das Dokument vollkommen uebersetzt werden soll.

DR. MERKEL: Das zweite Dokument bezieht sich auf die eidesstattliche Versicherung des Wilhelm Huelf. Er war vom Oktober 1940 bis Oktober 1941 und dann wieder vom Dezember 1943 bis zum Rueckzug der deutschen Truppen aus Frankreich Chef des Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Dijon. Er sagt aus ueber die personelle Zusammensetzung dieses Kommandos. Er sagt ferner aus ueber die in den Urkunden F 567 und F 567 B der franzoesischen Anklage behaupteten Folterungen und Misshandlungen in den Gefaengnissen in Besancon und Dijon, ferner ueber die Behandlung der Judenfrage durch das Kommando Dijon, ueber die Anwendung des Kommandobefehls und die Behandlung gefangener weiblicher franzoesischer Staatsangehoeriger bei dem Kommando Dijon. Es bezieht sich also alles lediglich auf den Bereich Dijon. Ich erachte dieses Beweismaterial als wichtig, weil ja der Zeuge Dr. Knochen nur generell ueber allgemeine Verhaeltnisse in Frankreich aussagen konnte, aber keinen Einblick hat oder wenigstens nicht genuegend Einblick hat in die einzelnen Dienststellen wie ein Kommandeur ihn hatte. Ich bitte dieses Dokument ganz zu uebersetzen.

MR. TAYLOR: Hat die Anklage etwas einzuwenden?

MR. MONNERAY: Nein.

DR. MERKEL: Als naechstes Gestapo Nr. III, eine eidesstattliche Versicherung des Dr. Friedrich Dogner. Sie betrifft die Zusammensetzung des Kommandos Dijon, die Arbeitsverschickung, die Anwendung des Kommandobefehls anhand von 2 Beispielen, die Misshandlung von Haeftlingen bei der Dienststelle der Sicherheits-

H2650 - 0008

polizei in Poitiers und eine Stellu hme zu der Urkunde F 558 - RF 304 ueber die Wehrmachtshaftanstalt Poitiers - Pierre Levee. Auch dieses Dokument bitte i ganz zu uebersetzen.

MR. TAYLOR: Ist die Anklage von der Erheblichkeit dieses Dokuments ueberzeug oderhat sie irgendeinen Einwand?

MR. MONNERAY: Ich lese es gerade durch.... ich glaube, dass die Fragen erhe lich sind. Es handelt sich hier um erhebliche Punkte.

DR. MERKEL: Als Gestapo Nr. 4 lege ich vor die eidesstattliche Versicherun des Fritz Vollbrandt. Es ist verhaeltnismaessig kurz und umfasst die Ziele und Taetigkeiten der Dienststellen der Sipo und des SD in Dijon, Chalon-sur-Marne, Reims und Orleans fuer die Zeit von 1940 bis 1944.

Ich bitte, auch dieses Dokument zuzulassen, weil es ebenfalls zu den einzeln Anklagepunkten kurz Stellung nimmt.

MR. MONNERAY: In diesem Dokument handelt es sich um eine Sache, die von der Kommission schon lange behandelt wo n ist. Es ist unmoeglich fuer die Anklag nach diesen Regelns irgendwelchen Einwand zu erheben gegen dieses Dokument, un die Wahrheit dieses Dokumentes kann auch nicht beanstandet werden von der An- klage.

VORSITZENDER: Der Kommission selbst ist nicht ganz klar, was der Inhalt dic Dokumentes ist.

DR, MERKEL: Von welchem Dokument?

VORSITZENDER: Vom Dokument Nr. 4

DR. MERKEL: Es sind in einzelnen wenigen Punkten die Hauptanklagepunkte, di gegen die Sicherheitspolizei in Fra reich gemacht worden sind fuer die Bereic Dijon, Chalon-sur-Marne, Reims und Orleans, bei denen dieser Zeuge taetig war, zusammengefasst. Er sagt zum Beispiel, dass in diesen Bereichen keine Sipo- und SD-Gefaengnisse existiert haben. Er sagt, dass er keine Befehle zu Folter gen und Misshandlungen erhalten hat. Wenn solche vorgekommen sind, dann waren es Exzesse von einzelnen. Zu diesen Exzessen war kein Zweifel oder allgemeine Anweisung vorhanden, wie es von de klage behauptet wird. Er sagt, dass di vier Dienststellen bei den Exekutiv-Massnahmen gegen die Juden zum Zweck des Abtransportes nicht beteiligt waren, sondern dass diese ausschliesslich durch franzoesische Polizei erfolgt sei.

H2650 - 0009

Zur Unterstuetzung dieser Aussage fuehrt er einen Spezialfall im Sommer 1942 in der Region Chalons-sur-Marne an.

Er sagt weiterhin, dass mit der Erfassung der Arbeitskraefte und dem Abtransport ins Reichsgebiet nicht die Sicherheitspolizei, sondern der Arbeitseinsatz Sauckel zu tun hatte.

Er sagt weiter, dass Fallschirmsoldaten nicht von der Sipo exekutiert, sondern dem zustaendigen Militaerkommando uebergeben wurden.

Das ist in wenigen Saetzen der Hauptinhalt der eidesstattlichen Versicherung Nr. 4.

Ich darf darauf hinweisen, dass ja die franzoesische Anklage es aehnlich machte, sie eine Unzahl von einzelnen Erklaerungen von Leuten vorlegte, die in den verschiedensten Gebieten Frankreichs von der Gestapo misshandelt worden sind. Ich kann ja das nur dadurch zu entkraeften versuchen, dass ich wenigstens aus einzelnen Kommandostellen in Frankreich mir Aussagen von Leuten verschaffte, die dort taetig waren und die ueber diese Sache etwas aussagen koennen. Ich glaube, wenn ich gegen eine Gesamtzahl von mindestens 50 oder 60 Dokumenten der Anklage nur 4 Affidavits dagegen vorlege, diese Zahl nicht zu hoch ist.

VORSITZENDER: Besteht ein Einwand gegen dieses Dokument?

MR. MONNERAY: Nein.

DR. MERKEL: Ich habe dann noch eine weitere eidesstattliche Versicherung des Dr. Laube vom 2. Juli 1946. Es konnte, trotzdem ich es am Samstag habe abschreiben lassen, bisher noch nicht vervielfaeltigt werden. Ich moechte fragen, ob ich das bei der naechsten Vorlage noch diskutieren darf.

VORSITZENDER: Ich glaube, der Grund dieses Anhoerens ist, herauszufinden, ob die Dokumente erheblich sind oder nicht.

DR. MERKEL: Jawohl. Ich kann also das Dokument nach der Vervielfaeltigung noch nachbringen?

VORSITZENDER: Ja.

DR. MERKEL: Ich komme nun zu einem naechsten Punkt, und zwar die Beteiligung der Gestapo an den Ausschreitungen vom 9. auf 10. November 1938.

Als Nr. 5 lege ich vor eine eidesstattliche Versicherung des Dr. Heinz Kaufmann ueber die Beteiligung der Staatspolizeistelle Dresden an den Ausschreitungen des 9. auf 10. November 1938.

H2650 - 0010

Ich bitte, das Ganze vorlegen zu duerfen, es ist eine ganz kurze eidesstattliche Versicherung.

LT. HARRIS: Vollkommen uebersetzt.

DR. MERKEL: Ja, es ist nur eine Seite.

VORSITZENDER: Ich glaube, dass die ganze Kommission ueber diese Dokument ihren Bescheid geben muss.

DR. MERKEL: Ich will es nur im Protokoll haben, dass ich um die ganze Uebersetzung bitte.

LT. HARRIS: Um was handelt es sich?

DR. MERKEL: Es handelt sich um die Ausschreitungen vom 9. auf 10. November 1938 und die Beteiligung der Staatspolizei an diesen Ausschreitungen.

LT. HARRIS: Ich glaube, ich kann mich an gar kein Dokument erinnern, das sich mit der Gestapo Dresden befasst hat, mit diesem Pogrom vom 9. auf 10. November 1938.

Ich glaube, es ist nicht erheblich, was in einem kleinen Bezirkskommando gemacht worden ist. Ich erhebe Einwand, wenn dieses Dokument als erheblich erklaert wird.

DR. MERKEL: Es ist doch folgendermassen: Die Anklage behauptet, dass an den Ausschreitungen vom 9. auf 10.November 1938 die Staatspolizei mitbestimmend war oder sie mit ausgeloest hat.

Ich kann die Behauptung, die Gestapo waere an diesen Ausschreitungen vom 9. auf 10. November 1938 beteiligt gewesen, nur dadurch entkraeften, dass ich den tatsaechlichen Ablauf dieses Judenpogroms, wenigstens einzelner Gestapostellen im Reichsgebiet schildere und aus diesem Bild, das sich aus drei oder vier Gestapostellen ergibt, schlussfolgern kann, so wie es in diesen Stellen war, war es bei der Staatspolizei, das heisst in den uebrigen 20 Staatspolizeistellen. Ich habe selbstverstaendlich nicht die Absicht, ueber saemtliche 20 Gestapo-Stellen im ganzen Reichsgebiet eidesstattliche Erklaerungen beizubringen.

VORSITZENDER: Das Dokument wird der Kommission vorgelegt.

DR. MERKEL: Als naechstes lege ich vor Gestapo Nr. 6 eine eidestattliche Erklaerung des Dr. Theodor Grafenberger ueber dasselbe Beweisthema, fuer den Bezirk der Gestapo-Dienststelle Nuernberg-Fuerth.

Es bezieht sich insbesonder auf die Einstellung des damaligen Gestapoleiters Dr. Martin und des Einschreitens der Kreisleitung der NSDAP gegen Gestapo-Beamte

H2650 - 0011

9 Juli - EB - Blo -Maier

LT. HARRIS: Ich erhebe Einwand, weil diese Aussagen unerheblich sind. Wir sind nicht hier, um die Kriminalitaet der Gestapo zu untersuchen und wollen nicht wissen, wie die einzelne Einstellung der Gestapo-Beamten war.

Ich ziehe meinen Einwand zurueck, es ist mir egal, ob die Affidavits erheblich sind oder nicht, ob sie kumulativ sind oder nicht. Ich moechte nur klarmachen, dass die Affidavits die einzigen Beweise sind, waehrend die Aussagen des Verteidigers nicht als Beweis im Protokoll anzusehen sind.

DR. MERKEL: Als naechstes lege ich vor Gestapo Nr. 7 eine eidesstattliche Versicherung des Hans Doerhage. Es betrifft die Beteiligung der Staatspolizeistelle Bielefeld und der Aussenstelle Detmold-Lippe an den Ausschreitungen vom 9. auf 10. November 1938.

MR. MONNERAY: Koennen Sie mir sagen, wo Dr. Grafenberger jetzt ist?

DR. MERKEL: Er war als Zeuge hier; ich glaube, er ist in Langwasser.

Als naechstes bitte ich zu diesem Komplex noch vorlegen zu duerfen Gestapo Nr. 8. Das ist eine eidestattliche Versicherung des Wilhelm Huelf. Er sagt aus ueber die Vorgeschichte der Ausschreitungen des 9. auf 10. November 1938 und ueber die Ueberweisung von 17 000 polnischen Juden nach Polen. Ferner ueber die Beteiligung des Referats fuer Juden- und Logenangelegenheiten im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin an den Ausschreitungen; ferner ueber die Urheber der Aktion und ueber den Grund fuer die Verhaftung von 200 000 Juden und die Durchfuehrung der Verhaftungsmassnahmen, gemaess dem bekannten Fernschreiben Heydrichs.

Ich bitte, dieses Dokument ebenfalls wegen der Wichtigkeit ganz zu uebersetzen und als Affidavit anzunehmen. Ich will hauptsaechlich durch dieses Dokument nachweisen, dass die Geheime Staatspolizei an der Ausloesung des Pogroms nicht beteiligt war und dass die Geheime Staatspolizei die 20 000 verhafteten Juden in den allernaechsten Wochen und Monaten wieder auf freien Fuss gesetzt hat und dass es insbesondere nicht richtig ist, wie kuerzlich von der Anklage behauptet worden ist, dass diese Juden in KZ-Lager kamen oder gar spaeter liquidiert worden seien.

MR. MONNERAY: Sie wollen, dass das ganze Dokument uebersetzt wird?

DR. MERKEL: Ich wuerde darum bitten; es ist sehr instruktiv und aufschlussreich und umfasst diesen ganzen Komplex von einem Standpunkt aus, der eigentlich bisher in dem ganzen Verfahren noch nicht in dieser Uebersichtlichkeit zur Spr

H2650 - 0012

gekommen ist.

MR. MONTERAY: Die Anklage gibt zu, dass dieses ganze Dokument uebersetzt wird.

DR. MERKEL: Ich habe dann nur noch eine eidesstattliche Versicherung, und zwar die des Karl Berger.

Ich habe es noch nicht in Abschrift da. Es betrifft die Verhaftung und Bestrafung sowie Einweisung in ein KZ von saemtlichen Angehoerigen der SD-Dienststelle Magdeburg, die sich Exzesse bei diesen Ausschreitungen vom 9. auf 10. November 1938 haben zu Schulden kommen lassen. Die Bestrafung wurde durch den Leiter der Staatspolizei Magdeburg veranlasst. Es ist dies eine ganz kurze eidesstattliche Erklaerung und bitte, die auch noch nachreichen zu duerfen, sobald ich die Abschriften habe.

VORSITZENDER: Ja.

DR. MERKEL: Als naechstes komme ich zu der Anklage gegen die Gestapo in Holland, betreffend Erschiessungen von Geiseln und die Behandlung von Haeftlinge. Das ist Gestapo Nr. 9, eine eidesstattliche Versicherung des Hans Helmut Wolff. Er sagt, dass im Jahre 1942 als Antwort auf die immer haeufiger werdenden Sabotageanschlaege Geiseln erschossen werden sollten, ferner ueber die Stellungnahme der Sicherheitspolizei zu dieser Frage und Behandlung der Haeftlinge, besonders der Sabotage- und Spionageagenten.

In diesem Falle bin ich nicht an dem ganzen Dokument interessiert, sondern nur an den von mir angezeichneten drei Stellen.

MR. MONTERAY: Wuenschen Sie, dass von Seite 2 der erste Abschnitt uebersetzt wird? Es handelt sich hier um den SD.

DR. MERKEL: Ja.

MR. MONTERAY: Ich moechte veranlassen, dass der erste Abschnitt von Seite 2 uebersetzt werden soll.

Ich moechte nochmals auf Dokument Nr. 8 zurueckkommen; wenn die Kommission nicht will, dass das ganze Dokument uebersetzt wird, dann moechte ich haben, dass wenigstens ein Abschnitt davon uebersetzt wird, und zwar Seite 4.

DR. MERKEL: Als naechstes kommt Gestapo Nr. 10, eine eidesstattliche Versicherung des Hans Doerhage. Es betrifft das Kapitel der Erfassung auslaendischer Arbeitskraefte. Es ist eine kurze eidesstattliche Versicherung, die sich mit

H2650 -0013

folgendem befasst: Von 1940 bis Juni 1942 wurden in Griechenland durch einen Beauftragten des Gauleiters Sauckel griechische Staatsangehoerige fuer den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet angeworben. Die Sipo war an der Erfassung und an dem Abtransport dieser Arbeitskraefte nicht beteiligt.

Als naechstes das Problem der Arbeitserziehungslager, Gestapo Nr. 11, es ist eine eidesstattliche Versicherung des Felix Ruehl. Er sagt, dass von September 1944 bis Maerz 1945 bei der Gestapostelle in Augsburg von Betriebsfuehrern wiederholt Vorstellungen erhoben wurden, weil Arbeitsvertragsbruechige lieber wieder zurueck ins Arbeitserziehungslager wollten, als die Arbeit in ihrem zustaendigen Betrieb wieder aufzunehmen.

Als naechsten Komplex behandle ich die Ermordung von Insassen von Sipo- und SD- Gefaengnisse, um deren Befreiung durch die alliierten Truppen zu verhindern.

Ich lege hier Gestapo Nr. 12, vor, es ist ebenfalls eine eidesstattliche Versicherung des Felix Ruehl, und zwar handelt es sich hier um folgendes: Bei der Sabotagestelle in Augsburg sollen nach dem Einruecken der amerikanischen Truppen in Augsburg in den Arrestraeumen der Stapostelle die Leichen einer Anzahl von Haeftlingen gefunden worden sein, die durch Stapo-Angehoerige unmittelbar vor Einruecken der amerikanischen Truppen ermordet worden waeren. Das wurde Ende Mai bezw. Anfang Juni 1945 in einer in Augsburg erscheinenden Zeitung behauptet. Auch die Anklage behauptet dies allgemein von der Gestapo.

Die eidesstattliche Erklaerung bringt die Stellungnahme zu dieser Behauptung.

Ich habe soeben die beiden Vervielfaeltigungen der vorhin erwaehnten eidesstattlichen Versicherungen bekommen. Ich bitte, diese jetzt gleich vorlegen zu duerfen.

Das erste ist Gestapo Nr. 13, das ist die eidesstattliche Erklaerung des Dr. Laube vom Juli 1946 un betrifft die Bearbeitung der Polizei-Angelegenheiten von 1940 bis 1942 in Frankreich; die Uebernahme der Geheimen Feldpolizei im Mai 1942 in die Sicherheitspolizei, die Art dieser Uebernahme, die Zusammenarbeit zwischen deutscher und franzoesischer Polizei, die Aufgabengebiete dieser beiden Polizeien, die Erfassung franzoesischer Arbeitskraefte, die Geisel-Erschiessungen in Frankreich und die Beteiligung der Sicherheitspolizei an diesen Massnahmen.

Zur Begruendung beziehe ich mich auf das, was ich bei der ersten eidesstattlichen Versicherung Dr. Laube's bereits ausgefuehrt habe.

H2650 - 0014

MR. MONNERAY: Wuenschen Sie, dass das Ganze uebersetzt wird?

DR. MERKEL: Nein, man koennte Ausschnitte herausnehmen, die ich in Original das ich dem Herrn Vorsitzenden aushaendigte, bereits angezeichnet habe.

MR. MONNERAY: Ich moechte nur anregen, dass diese Dokumente von der Anklage nicht als Beweis angenommen werden koennen, da es fuer uns unmoeglich ist, diese Dokumente zu entkraeften, oder darueber irgendwelche Untersuchungen ueber die Aussagen anzustellen.

DR. MERKEL: Ich glaube kaum, dass das mit der Beweiskraft oder dem Beweiswert der Urkunde was zu tun hat. Der Anklage stehen doch genausoviel Zeugen, wie der Verteidigung zu, wenn nicht noch mehr.

VORSITZENDER: War diser Dr. Laube, von dem das Dokument ist, vor der Kommission?

MR. MONNERAY: Noch ein anderer Grund. Bis jetzt konnten alle Affidavits, die von der Anklage vorgelegt worden sind, widerlegt oder angegriffen werden von der Verteidigung, indem sie entweder die Person des Zeugen verlangt hat oder einen Vorhoerer zu dem Zeugen geschickt hat und ihnverhoert hat.

Nach den Regeln der Kommission koennen wir nicht die Zeugen angreifen oder diese Beweise angreifen entweder durch Kreuzverhoer oder durch persoenliche Befragung oder Vernehmung, oder durch schriftliche Fragebogen.

DR. MERKEL: Ich glaube kaum, wenn das so ist, dass das ein Verschulden der Verteidigung waere und ich glaube auch nicht, dass man insofern den Beweiswert der eidesstattlichen Versicherung oder den Zeugen aus diesem Grunde angreifen kann, denn ueber die verfahrensrechtliche Seite der Sache sind wir ja nicht in der Lage, das rechtlich zu entscheiden oder das rechtlich zu aendern.

Im uebrigen moechte ich nochmals betonen, dass ich nicht glaube, dass durch diese Art der Beweisfuehrung seitens der Verteidigung eine schlechtere Glaubwuerdigkeit der Affidavits vorliegen sollte.

VORSITZENDER: Affidavit Nr. 13 ist angenommen.

DR. MERKEL: Als Gestapo Nr. 14 bitte ich dann noch vorlegen zu duerfen die bereits vorhin erwaehnte eidesstattliche Versicherung des Karl Berger, betreffend die Verhaftung und Bestrafung sowie Einweisung in ein KZ saemtlicher Angehoeriger der SD-Dienststelle Magdeburg wegen Beteiligung an den Ausschreitungen vom 9. auf 10. November 1938. Die Verhaftung war durch den Leiter der Staatspolizei Magdeburg veranlasst.

H2650 - 0015

LT. HARRIS: Wir haben nichts dagegen, wenn dieses Dokument uebersetzt wird.

DR. MERKEL: Nun komme ich zu der Frage der Organisationen, die personelle Zusammensetzung, den Begriff der Freiwilligkeit, die Taetigkeit der Verwaltungs und Vollzugsbeamten der Gestapo.

Als erstes bitte ich als Gestapo Nr. 15 die eidesstattliche Erklaerung des Karl Weiss vorlegen zu duerfen. Es betrifft die Ueberpruefung der Beamten der Bayerischen Politischen Polizei im Jahre 1933 durch den SD, Verbot der Gefangenmisshandlung bei der Stapostelle Muenchen. Falsche Gestapo-Beamte, Erlass Himmlers, um das zu unterbinden, Abstellung von zwei Beamten in den Jahren 1933 bis 1939 zum KZ Dachau, Druck der Parteidienststellen auf die Taetigkeit der Gestapo und Folgen der Weigerung einen dienstlichen Befehl auszufuehren.

Es wuerde genuegen, wenn die in der Urkunde angestrichenen Stellen lediglich als Beweismittel vorgebracht wuerden.

MR. MONNERAY: Ich moechte beantragen, dass die Abschnitte 5 und 6 uebersetzt werden.

DR. MERKEL: Ich habe keinen Einwand.

MR. MONNERAY: Ich bin einverstanden mit der Uebersetzung von Punkt No. 1.

DR. MERKEL: Als naechstes Gestapo Nr. 16. Es ist eine eidesstattliche Versicherung des Bruno Rachfahl und bezieht sich auf die Zusammensetzung des Personals der Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin bei der Gruendung. Art der laufenden Ergaenzungen, Moeglichkeit von Rueckkommandierungen der Beamten.

Ich bin auch hier damit einverstanden, wenn nur die angestrichenen Stellen uebersetzt werden.

Als naechstes Gestapo Nr. 17, eine eidesstattliche Versicherung des Alfred Zenker. Es betrifft die Taetigkeit und Aufgaben der Verwaltungsbeamten der Gestapo. Unterschied zur Taetigkeit der Vollzugsbeamten.

Ich bitte, dieses Dokument ganz zu uebersetzen, da es sehr kurz ist.

Als naechstes Gestapo Nr. 18, eine eidesstattliche Versicherung des Georg Schraepel. Er befasst sich mit den allgemeinen Grundsaetzen fuer die Einstellung und Entlassung von Beamten aus der Gestapo in den Jahren 1941 bis 1945 Die einzelnen Personalgruppen der Gestapo 1941 bis 1945 und zwar: Offiziere, Verwaltungsbeamte, Vollzugsbeamte, Zivilangestellte, Notdienstverpflichtete, Kommandierte der Waffen-SS, Angehoerige der frueheren GFP, Geheimhaltungspflicht

H2650 - 0016

innerhalb der Gestapo, Kenntnis der Gestapo-Beamten von vorgekommenen Verbreche innerhalb der Gestapo.

DR. MERKEL: Ich halte die eidesstattliche Erklaerung fuer sehr aufschlussreich und wichtig, Ich habe an sich verschiedene Stellen angekreuzt, aber ich glaube, dass es zweckmaessig waere, die Versicherung ganz zu uebersetzen. Der Verfasser war Referent der Kriminalpolizei, und zwar vom Jahre 1941 bis zum Schl im Reichssicherheitshauptamt und hat auf Grund seiner Taetigkeit einen allgemeinen Ueberblick ueber diesen gesamten Organisationsplan.

DR. MONNERAY: Ich moechte nur hinweisen, dass dieser Chef in der Sicherheitspolizei war vom 19. Januar 1944, und wenn ich richtig verstehe, hat er in der Kriminalpolizei bis zum Jahre 1944 nur etwas zu tun gehabt und mit der Gestapo nur von Jahre 1944 ab.

DR. MERKEL: Aber die Kriminalpolizei war ja mit der Sicherheitspolizei zusammen in personeller Hinsicht jedenfalls verwickelt, sodass der Zeuge jedenfalls insofern ueber die Beamten der Staatspolizei aussagen kann.

R. MONNERAY: Erstens ist die Kriminalpolizei nicht angeklagt, und zweitens ersehen wir aus dem Dokument selber, dass es untereinander alles so geheim war, dass es unmoeglich war, ueber die Anordnungen etwas zu erfahren. Deswegen glaub ich nicht, dass dieses Dokument erheblich ist.

DR. MERKEL: Jedenfalls war aber der Zeuge vom Jahre 1944 Dienstaufsichtsreferent ueber die Personal Referate der Geheimen Staatspolizei und er war ja in der Personal-Abteilung des Hauptamtes Sicherheitspolizei, und die Sicherheitspolizei ist ja Kriminalpolizei und Staatspolizei.

DR. MONNERAY: Aber er war ein Referent fuer die Kripo und deshalb waere das Dokument nur erheblich vom Jahre 1944 ab.

DR. MERKEL: Gut, dann bitte ich dieses jedenfalls fuer die Zeit nach 1944 anzunehmen. Ich bin damit einverstanden, dass es fuer die Zeit nach 1944 gebracht wird und fuer die Zeit vor 1944 werde ich die eidesstattliche Versicherungen vorlegen.

COL. MEADE: Haben Sie nicht noch einen anderen Zeugen, der ueber die ganze Zeit Auskunft gibt.

DR. MERKEL: Leider nicht, weil das fast kaum vorgekommen ist, dass die Leute laengere Zeit in einem Referat war

H2650 - 0017

COL. NEAVE: Herr Dr. Merkel, ich schlage betreffs dieses Dokumentes folgendes vor: Die Kommission wird dieses Dokument annehmen und wird Ihnen mitteilen, welche Abschnitte von diesem Dokument gestrichen werden sollen. Es ist meiner Ansicht nach vor 1944 unerheblich und dies wird die Kommission untersuchen. Das Resultat wird Ihnen bei der Vorlage Ihrer naechsten Affidavits bekannt gegeben.

Betreff der Uebersetzung glaube ich, dass wir es am besten so machen, dass der Verteidiger eine Liste aufstellt mit all denjenigen Dokumenten die uebersetzt werden sollen. Die Kommission wird die Dokumente in die Uebersetzungsabteilung bringen und sehen, welche davon uebersetzt werden koennen. Desselbe gilt natuerlich auch fuer die Dokumente der Anklage.

MR. MONNERAY: Ich glaube, wir haben verschiedene Stellen beantragt, die uebersetzt werden sollen. Dies sind Stellen, die fuer uns auch von Interesse sind.

COL. NEAVE: Es besteht nur noch die Frage, ob die Uebersetzungen durchgefuehrt werden koennen, ob die Zeit da ist. Das ist einer der Hauptgruende.

MR. TAYLOR: Wie viele Dokumente haben Sie noch?

DR. MERKEL: Im Moment noch drei. Im ganzen werde ich hoechstens 60 vorlegen

COL. NEAVE: Werde diese Dokumente nun neue Punkte beruehren, die in 18 Dokumenten noch nicht erwaehnt waren?

DR. MERKEL: Einige, die meisten aber andere Gesichtspunkte.

COL. NEAVE: Ich glaube wir machen es genau so wie mit der SA. Sie machen eine Liste derjenigen Dokumente die keine neuen Gesichtspunkte beruehren.

DR. MERKEL: Dieser Gesichtspunkt ist schon einmal zur Debatte gestanden, und zwar bei der eidesstattlichen Erklaerung, die ich zur Unterstuetzung der Aussagen von Dr. Knochen noch einmal vorgelegt habe.

COL. NEAVE: Ich moechte das nicht diskutieren. Ich moechte nur sagen, dass wir es evtl. so machen muessen und wir koennen allerdings keine feste Entscheidung treffen, bis wir einen Teil der Affidavits gehoert haben.

DR. MERKEL: Als Gestapo Nr. 19 lege ich vor eine eidesstattliche Versicherung des Berhard Rahe. Sie beschaeftigt sich mit der Trennung zwischen Verwaltungs- und Exekutivbeamten der Gestapo. Trennung der Verwaltung in Personal-und Wirtschaftsabteilung. Geheimhaltung. Freiwilligkeit des Eintritts in die Gestapo.

H2650 - 0018

Des weiteren bringe ich als Gestapo Nr. 20 die eidesstattliche Erklaerung des Arnold Krecklow. Er behandelt ebenfalls die Stellung der Verwaltungsbeamten in der Sicherheitspolizei, Titelbezeichnung fuer Vollzugs- und Verwaltungsbeamte. Aufgaben der Polizeiverwaltungsbeamten, Moeglichkeit der Beteiligung der Verwaltungsbeamten an den der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen.

Als vorlaeufig letztes zu diesem Gebiet bringe ich noch als Gestapo Nr. 21 eine kurze eidesstattliche Erklaerung des DR. Walter Zirpins. Er sagt, dass die Teilnehmer an den Lehrgaengen der Fuehrerschule der Sicherheitspolizei zur Geheimen Staatspolizei meist gegen den Willen der Kriminalpolizei abgeordnet wurden.

Das waere fuer heute alles, was ich vorzulegen habe.

MR. TAYLOR: Die Kommission wird sich nunmehr bis 1400 Uhr vertagen.

Unterschrieben:

Rudolf Wahl
Gerichtsstenograph

Grete Maier
Gerichtsstenograph

Therese Brander
Gerichtsstenograph

Beglaubigt:

Mr. Taylor
Beauftragter

H-2650

Protokoll der Kommission

vom 9.7.46

Seiten 2527 - 2543

Affidavits Nr. 1 - 21 (Gestapo)

vorgelegt von:
Dr. R. Merkel
Verteidiger der GESTAPO

Gestapo Exhibit No. 68

H2650 - 0019